

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 12 (1946)
Heft: 4

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

meinden auf Gesuch hin zu öffentlichen Zwecken zur Verfügung zu stellen.

Es setzt die näheren Bedingungen hiefür fest, wobei vor allem die Wiederbenützung der Einrichtungen für Luftschutzzwecke jederzeit gewährleistet sein muss.

Art. 18*quater*. Das Eidg. Militärdepartement ist ermächtigt, die Art. 18, 18*bis* und 18*ter* einzuschränken oder aufzuheben, wenn es die militärischen Notwendigkeiten oder die Landesverteidigung erfordern.

Art. 3.

Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 15. April 1946 in Kraft.

Das Eidg. Militärdepartement ist mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 10. April 1946.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident: *Kobelt*.

Der Vizekanzler: *Ch. Oser*.

Teilweise Freigabe der Luftschutzsirenen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 10. April 1946 einen «Bundesratsbeschluss über die Abänderung der Verordnung betr. Alarm im Luftschutz» gefasst, wonach einerseits die Fabriksirenen wieder benutzt werden dürfen, was mit Rücksicht auf Verwechslungen mit dem Fliegeralarm während des Aktivdienstes untersagt war, anderseits die Alarmeinrichtungen des Luftschutzes der Gemeinden zu öffentlichen Zwecken zur Verfügung gestellt werden. Damit ist einem vielfach von den Gemeinden geäußerten Wunsche entsprochen worden, der um so verständlicher ist, als diese künftig allein für den Unterhalt des Alarmnetzes aufkommen müssen. Allerdings ist dafür gesorgt, dass dieses seinem eigentlichen Zweck nicht entfremdet wird; denn die Gemeinden können nicht von sich aus Verfügungen treffen, sondern müssen die Ermächtigung des EMD einholen, das die nötigen Sicherungen vorschreiben kann.

Lt. *Eichenberger*.

Ausserdem sind erschienen:

Bundesratsbeschluss vom 1. April 1946 über Abänderung der Vorschriften betreffend den Abbau der Fürsorgemaßnahmen für die Zivilbevölkerung bei Kriegsschäden sowie der Bereitstellung von Sanitätsmaterial, der in der Hauptsache festlegt, dass die Gemeinden berechtigt sind, das auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 29. Juli 1943 mit Bundebeiträgen angeschaffte Material zu liquidieren, und

Verfügung des Eidg. Militärdepartementes betreffend Abgabe von Kreislaufgeräten des Luftschutzes an die Gemeinden vom 25. März 1946, die die Möglichkeit schafft, die Kreislaufgeräte den Ortsfeuerwehren zu übergeben. Immerhin ist folgendes in Art. 1 festgelegt: «Wenn eine örtliche Luftschutzorganisation die Kreislaufgeräte für Uebungen oder andere Zwecke benötigt, ist die Gemeinde verpflichtet, sie auf Anforderung der Abteilung für Luftschutz hin sofort zurückzugeben. Bei einer Kriegsmobilmachung der örtlichen Luftschutztruppe hat die Gemeinde die Kreislaufgeräte dieser unaufgefordert zurückzugeben.»

Literatur

Geschichte des zweiten Weltkrieges, 1. Lieferung, von Edgar Schumacher, Verlag Schulthess & Co., A.-G., Zürich.

(Das Werk erscheint in fünf Lieferungen (à Fr. 3.—) und wird spätestens Ende 1946 fertig vorliegen.)

Wir charakterisieren das Werk wohl am trefflichsten mit den einleitenden Worten des bekannten Autors selbst:

«Das Unterfangen, einen eben erst zu Ende gegangenen Krieg darstellen zu wollen, bedarf wohl mehr der Entschuldigung als der Erklärung. Der Wunsch nach einer sachlichen Schilderung so mächtiger und das Bild der Welt so gewaltig umgestaltender Geschehnisse ist ebenso naheliegend, als die Unmöglichkeit der Erfüllung offenbar ist. Der Darstellende kann nicht mehr versprechen, als seinen redlichen Willen zur Sachlichkeit und sein fleissiges Bemühen um das Richtige. Es wird aber in beiden Hinsichten manches zu wünschen übrig lassen. Noch steht die Sichtung des Materials in den Anfängen; noch ist die Entscheidung zwischen Tatsachenbericht und Propagandaufmachung auf weite Strecken kaum möglich; eine der intensivsten Triebkräfte dieses Krieges ist so völlig vom Schauplatz der Dinge verschwunden, dass es bereits anfängt, schwer zu werden, sich über ihre inneren Bedingungen ein unverzerrtes Bild zu machen.

Man muss also darauf gefasst sein, da und dort zu irren. Der Ehrgeiz der hier versuchten militärischen Geschichte des Krieges kann denn auch nicht darin liegen, im Einzelnen und Materiellen ohne Fehler zu sein: er geht vielmehr darauf, dass die Art der Be trachtung im grundsätzlichen als zulässig und für das Verständnis der Zusammenhänge als fördernd möchte angesehen werden. Es müsste ein geistig Band hier das sachliche durchziehen und die Erscheinungen aneinanderreihen, die durch ihren grellen Glanz im Augenblicke des Geschehens sich so gerne als einmalig und nichtwiederkehrend ausgeben.

Der Verfasser stellt sich als Leser vornehmlich den denkenden Nichtsoldaten vor, der sich mit dem ungeheuren Phänomen Krieg etwas von innen heraus vertraut machen möchte, ohne dabei sich an fachliche Einzelheiten verlieren zu müssen. Weil kriegerisches Handeln nichts anderes ist als betontester Ausdruck eines politischen Wollens, so ergab es sich von selber, dass die Verbindung zwischen den kriegerischen Vorgängen durch der Blick auf die politisch bedingten Uebergänge anzustreben war. Daraus ging die Notwendigkeit einer gewissen allseitigen Darstellung hervor, die freilich in ihrem nichtkriegerischen Teil sehr gedrängt erscheinen muss.

Schilderung und Betrachtung sollen miteinander gehen, aber doch so, dass im Vordergrunde nach aller Möglichkeit das anschauliche Bild steht und dass ihm

die Ueberlegung mehr im Sinne einer kurzen Selbstbesinnung nachfolgt. Dabei war die Meinung nicht die, sogenannte «Kriegslehrer» abzuleiten; sie bleiben immer eine heikle Angelegenheit und haben wohl eben so viel Unfug gestiftet als Vorteil gebracht. Es ging vielmehr darum, durch die Hinweisung auf die wirkenden Kräfte im Geschehen, das blosse Wissen um die Dinge zu einem inneren Erfassen zu vertiefen. Der Verfasser setzte dabei voraus, dass der Begriff des Krieges doch wohl auf einige Zeit hin sein Wesen oder Unwesen auf Erden noch nicht ausgespielt habe, dass also auch die Einsicht in diese grosse und finstere

Erscheinung mit dazu gehöre, wenn man die Kernprobleme der Existenz nachdenkend erwägt.»

Durch die Lektüre wird man überzeugt, dass das gesteckte Ziel in geschickter Art erreicht wird. Das erste Heft fasst die Voraussetzungen für den Kriegsausbruch unter dem Stichwort von Versailles bis Danzig zusammen. Es folgt dann die Behandlung des Blitzkrieges gegen Polen, des heldenhaften Kampfes der Finnen, der «drôle de guerre» und des Ueberfalls auf Norwegen. Die Schreibweise ist sehr packend und dem Werk darf eine weite Verbreitung gewünscht werden.

Kleine Mitteilungen

Die neue Armee-Einteilung

Der Aktivdienst hat nicht nur bedeutende Änderungen in der Ausrüstung, Bewaffnung und Ausbildung der Truppe gebracht, sondern er hat auch die Armee-Einteilung wesentlich verändert. Da während der Aktivdienstjahre 1939 bis 1945 alle Einzelheiten der «Ordre de Bataille» geheimgehalten werden mussten, haben heute viele den Ueberblick über die jetzige Regelung verloren. Die vom Bundesrat am 21. April 1937 genehmigte und auf den 1. Januar 1938 in Kraft gesetzte «Verordnung über die Organisation des Heeres (Truppenordnung)» entspricht in vielen Teilen nicht mehr der gegenwärtigen Gliederung der Armee. Der General hat z. B. am 2. September 1939, dem Mobilmachungstag der Schweizerischen Armee, das Kommando über eine aus drei Armeekorps bestehende Armee übernommen und sie am 20. August 1945 bei Beendigung des Aktivdienstzustandes mit vier Armeekorps wieder dem Bundesrat übergeben. Der Bundesrat hat nun für die Uebergangszeit bis zur Durchführung einer grundsätzlichen Neuordnung der Truppenordnung die im Aktivdienst geschaffene Heereserteilung bestehen lassen.

Nach der Truppenordnung 1938 setzte sich das erste Armeekorps aus der 1., 2., 3. Division, der Gebirgsbrigade 10 und der Leichten Brigade 1 zusammen. Heute besteht dieses Armeekorps unter dem Kommando von Oberstkorpskommandant Borel aus den Divisionen 1, 2, 3, der Gebirgsbrigade 10 mit den Befestigungen von St-Maurice, der Leichten Brigade 1 und den Grenzbrigaden 1, 2 und 3. Das erste Armeekorps umfasst demnach den Südwestteil des Landes mit den französisch sprechenden Truppen (Infanteriebataillone der Kantone Waadt, Genf, Freiburg, Bern, Neuenburg und Wallis. Das zweite Armeekorps, das zu Beginn des Aktivdienstes aus der 4., 5., 9. Division, der Gebirgsbrigade 11 und der Leichten Brigade 2 bestand, wird heute durch die 4., 5. und 8. Division, der Leichten Brigade 2 sowie der Grenzbrigaden 4 und 5 gebildet. Es wird durch Oberstkorpskommandant Gübeli geführt, und seine Infanterie rekrutiert sich aus Wehrmännern der Kantone Solothurn, Basel-Land, Baselstadt, Zürich, Aargau, Luzern, Obwalden, Nidwalden und Zug. Das von Oberstkorpskommandant Constan kommandierte dritte Armeekorps ist neu zusammengesetzt und hat heute durch seine Gliederung (Gebirgsgruppen, Befestigungen des Gotthardgebiets und des Sarganser Beckens) den Charakter eines «Alpenkorps». Nach der Truppenordnung 1938 gehörten ihm die 6., 7., 8. Division, die Gebirgsbrigade 12

und die Leichte Brigade 3 an. Heute besteht es aus der 9. Division, den Gebirgsbrigaden 11 und 12, der Festung Sargans und der Grenzbrigade 9. Der Bereich dieses Korps erstreckt sich von Sargans bis an die Sprachengrenze im Wallis. Seine Infanterie besteht aus Bataillonen der Kantone Zürich, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Bern, Graubünden, St. Gallen und Tessin. Das vierte Armeekorps unter Oberstkorpskommandant Labhart wurde während des Aktivdienstes geschaffen. Ihm gehören die 6. und 7. Division, die Leichte Brigade 3 sowie die Grenzbrigaden 6, 7 und 8 an. Die Truppen werden durch die Kantone Zürich, Thurgau, St. Gallen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Schaffhausen, Glarus und Graubünden gestellt.

Neben diesen vier Armeekorps stehen die Flieger- und Fliegerabwehrtruppen unter selbständigem Kommando. Ihr Kommandant ist Oberstdivisionär Rihner. Die Flieger- und Flabtruppe ist in die Fliegertruppe, die Armeefliegerabwehr, die Ortsfliegerabwehr und den Fliegerbeobachtungs- und Meldedienst gegliedert. Die Fliegertruppe besteht einerseits aus der Flugwaffe zu vier Regimentern und dem Nachtgeschwader, anderseits den Flugplätzen zu fünf Flugplatzgruppen. Die Armeefliegerabwehr verfügt über sechs Regimenter, die zum Teil aus schwerer Flab und Ortsflab gemischt sind. Die Ortsfliegerabwehr und der Fliegerbeobachtungs- und Meldedienst sind in je einem Regiment vereinigt.

Nicht in die Armeekorps eingegliedert sind verschiedene Armeetruppen. Darunter fallen Kommandostellen und Truppen der Heerespolizei (motorisiertes Heerespolizei-Bataillon), des Geniewesens (Mineurbataillon, Seilbahndetachemente, Strassenkommandos), des Uebermittlungsdienstes (Telegraphen- und Funkerkompanien, Brieftaubenzüge, HD-Elektrikerdetachemente usw.), des Wetterdienstes, des Festungswesens, des Territorialdienstes (Territorial-Infanterieregimenter, Strassenpolizei, Territorialkommandos), des Rückwärtigen und Transportdienstes: Munitionsnachschub, Materialinstandstellungsdienst, Sanitätsdienst (Feldlazarette, Sanitätstransportabteilungen, Militärsanitätsanstalten usw.), Veterinärdienst, Verpflegungsdienst (Lastwagenverpflegungskompanien usw.), Motorwagendienst, Transitdienst, Traindienst, Feldpostdienst, Landsturmspezialtruppen.

Die neue Armee-Einteilung bezeichnet noch ausserhalb der Ordre de Bataille der vier Armeekorps unter dem Titel «Weitere Truppen der Armeekorps» Verbände der Infanterie, der Leichten Truppen, der Artillerie, der Fliegerabwehr, des Genies, des Trains und des Feldpostdienstes.